

Endkunden-Garantie

Die folgende Endkunden-Garantie tritt neben die gesetzliche Sachmängelhaftung Ihres Vertragspartners und berührt diese nicht.

Die für den Installationsort des Geberit AquaClean Produkts («Produkt») zuständige Geberit Gesellschaft («Geberit») übernimmt für das auf der Garantiekarte mit Seriennummer ausgewiesene Produkt gegenüber dem Endkunden eine Garantie folgenden Inhalts:

1. Geberit garantiert für die Dauer von 3 Jahren («Garantiezeit»), gerechnet ab dem Installationsdatum beim Endkunden, dass das Produkt frei von Material- und Produktionsfehlern ist. Die Garantie hat folgenden Umfang:
 - In den ersten zwei Jahren der Garantiezeit übernimmt Geberit bei Material- oder Produktionsfehlern die kostenlose Instandsetzung oder den kostenlosen Austausch der defekten Teile durch einen von Geberit beauftragten Kundendienst.
 - Im dritten Jahr der Garantiezeit übernimmt Geberit bei Material- oder Produktionsfehlern die kostenlose Ersatzlieferung der defekten Teile an den von Geberit autorisierten Kundendienst, welcher vom Endkunden mit der Reparatur beauftragt wurde.

Weitergehende Ansprüche des Endkunden gegenüber Geberit aus dieser Garantie bestehen nicht.

2. Ansprüche aus der Garantie bestehen nur, falls:
 - Das Produkt von einem Sanitärfachbetrieb oder einem von Geberit autorisierten Kundendienst installiert und in Betrieb genommen wurde;
 - Keine Änderungen am Produkt vorgenommen, insbesondere keine Teile entfernt, ausgetauscht oder zusätzliche Installationen angebracht wurden; und
 - Der Defekt des Produkts nicht durch dessen unsachgemässe Installation oder dessen unsachgemässen Gebrauch oder durch eine mangelhafte Pflege oder Wartung verursacht wurde;
 - Ansprüche im dritten Jahr der Garantiezeit bestehen nur, falls die beiliegende Garantiekarte vollständig ausgefüllt innerhalb von 90 Arbeitstagen, gerechnet ab Installationsdatum, vom Endkunden an die für den Installationsort zuständige Geberit Gesellschaft zurückgesandt wird.
3. Die Garantie gilt nur für Installationsorte des Produkts in Ländern, in denen Geberit mit eigener Vertriebsgesellschaft oder über einen Vertriebspartner vertreten ist.
4. Die Garantie untersteht ausschliesslich dem materiellen Recht des Landes, in welchem Geberit seinen Geschäftssitz hat. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist ausschliesslich das Gericht am Sitz von Geberit zuständig.